

Anwendungshinweise vom 22. März 2020

zur (3.) Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 13.3.2020

**unter Berücksichtigung der Rundverfügung 5/2020 „Corona (COVID-19) –
Notbetreuung an Schulen der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ vom
20.3.2020 und der Hinweise zur „Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen“ des
MS vom 19.3.2020**

Das Land hat mitgeteilt, dass die Notbetreuung auch in den Osterferien in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen und Schulen vorgehalten wird. In diesem Zuge gibt es neue Hinweise zum Berechtigtenkreis der Notbetreuung. Dazu möchten wir nachfolgend Anwendungshinweise geben.

Diese Anwendungshinweise zur unverändert gültigen (3.) Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 13.3.2020 beruhen auf der Analyse der gegenwärtigen Infektionsschutz-Lage. Etwaige Änderungen dieser Lage können auch kurzfristig sowohl zu Änderungen dieser Anwendungshinweise als auch der (3.) Allgemeinverfügung führen.

Auszug aus der Allgemeinverfügung:

„Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- *Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,*
- *Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,*
- *Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,*
- *Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.*

Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (z.B. drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall usw.).“

Grundsatz:

Die Notbetreuung ist auf das zwingend Notwendigste zu begrenzen.

Ziel des Schließungserlasses ist es, die Sozialkontakte der Kinder, Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich zu begrenzen, um eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. In Schulklassen und in den Alltagsgruppen der Kindertagesbetreuung sind Nahkontakte zwischen den Kindern nicht zu verhindern, mit der Folge, dass sich das Virus sehr schnell, zu schnell ausbreitet. Wir wissen, dass ein Teil der Infizierten schwere Krankheitsverläufe aufweist mit der Notwendigkeit einer massiven intensivmedizinischen Behandlung. Die Infektionsketten müssen daher unbedingt verlangsamt werden, damit die Kapazitäten der Krankenhäuser ausreichen, diese Patientinnen und Patienten ausreichend zu versorgen.

Für die Funktionsfähigkeit der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung ist es zwingend erforderlich, dass insbesondere den Beschäftigten im Gesundheitsbereich, Ärztinnen, Ärzte, Pflegekräfte und allen anderen Beschäftigten aus dem Bereich Gesundheit, Medizin und Pflege durch das Angebot der Notbetreuung weiterhin die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit ermöglicht und so weit wie möglich erleichtert wird.

Berechtigung zur Notbetreuung bei Elternpaaren:

In der Rundverfügung 5/2020 der Niedersächsischen Landesschulbehörde heißt es

„dass Kinder ab sofort in die Notbetreuung auch dann aufgenommen werden, wenn allein eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der o.a. Berufsgruppen zu rechnen ist.“

Die Landesschulbehörde verweist jedoch in derselben Rundverfügung auf die „fachaufsichtliche Weisung“ des MS vom 19.3.2020. In den „Hinweisen zur Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen“ des MS vom 19.3.2020 heißt es jedoch einerseits tatsächlich:

„Für eine Notbetreuung ist es ausreichend, wenn ein Elternteil (eine Person) im Bereich der kritischen Infrastruktur, insbesondere im Gesundheitsbereich tätig ist“.

Es heißt jedoch weiter

*„**und** ohne Notbetreuung an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert wäre.“*

Das heißt, es müssen beide Voraussetzungen kumulativ gegeben sein („und“). Maßgebliches Kriterium ist, dass man ohne die Notbetreuung an der erforderlichen Berufsausübung in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ tatsächlich gehindert ist.

Beispiel: Mutter = Ärztin, Vater nicht berufstätig und nicht gesundheitlich eingeschränkt, Notbetreuung in der Regel nicht angezeigt, weil die Betreuung durch den Vater erfolgen kann.

Erziehungsberechtigte in Berufen aus „kritischen Infrastrukturen“:

(3.) Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung:

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- *Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,*
- *Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,*
- *Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,*
- *Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.*

In den Hinweisen des MS vom 19.3.2020 heißt es hierzu:

„Letztlich kann der betroffene Personenkreis nicht abschließend aufgezählt werden, so dass unter Nutzung der Erfahrungen und Notwendigkeiten vor Ort, ggf. in

Abstimmung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und notbetreuender Stelle, eine Einzelfalllösung (Härtefallregelung) zu finden ist.“

Entscheidung durch die notbetreuende Stelle:

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Kindern in die Notbetreuung trifft daher unverändert die notbetreuende Stelle. Daher kann der Landkreis Osnabrück derzeit keine „Bescheinigungen“ oder ähnliches ausstellen, mit denen zum Beispiel Firmen einen Zugang ihrer Mitarbeitenden zur Notfallbetreuung begründen können.

Ebenso unverändert bleibt der Grundsatz, dass bei der Zulassungsentscheidung restriktiv vorgegangen werden muss, um die Ausbreitung der Infektion zu verlangsamen und das Risiko von Rechtsverstößen gegen die (3.) Allgemeinverfügung zu minimieren.

In Zweifelsfragen können sich Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gerne an den Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück wenden (0541/501-3194).

Empfehlungen für die hygienische und organisatorische Ausgestaltung der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Schulen:

Um das primäre Ziel aller derzeitigen Maßnahmen auch in der Kindernotbetreuung möglichst umfassend zu erreichen, werden folgende Punkte für die Umsetzung dringend empfohlen:

- Bildung möglichst kleiner Gruppen (maximal 5 Kinder)
- möglichst Betreuung durch dieselben Personen, die einer Gruppe konstant zugeordnet sind,
 - ▶ Konstanz sowohl was die Kinder als auch das Personal angeht
- Familienzugehörigkeit sollte bei der Gruppenbildung berücksichtigt werden (alle Kinder einer Familie in einer Gruppe betreuen)
- Gemeinsam genutzte Räume/Bereiche (z.B. Bewegungsräume, Spielplätze) sollten von den Gruppen zeitversetzt genutzt werden
- Die aktuellen Empfehlungen zur Hygiene (z.B. häufiges Händewaschen) sind zu beachten

Anwendung der Härtefallklausel im Kontext des Infektionsschutzes:

Sowohl die Weisung des MS als auch die (3.) Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung enthalten Hinweise auf die Möglichkeit einer Härtefallentscheidung. Zu empfehlen ist dabei folgende Vorgehensweise:

Je geringer die konkreten Gruppengrößen in der Notbetreuung ist (z.B. maximal 2 oder 3 Kinder), umso eher besteht Spielraum für die Zulassung einer Notbetreuung im Einzelfall (z.B. Berücksichtigung besonderer Belastungen in der Familie und/oder der Dringlichkeit der Berufsausübung). Dadurch soll bei ggf. insgesamt (leicht!) steigender Zahl der notbetreuten Kinder das Gesamt-Ansteckungsrisiko begrenzt bleiben.